









Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Gerzen

(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gerzen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 17 ff, Art. 29 ff, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie Art. 20 a, 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Gerzen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 84175 Gerzen, Rathausplatz 1 (Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen).

§ 2 Verwaltung, Kassengeschäfte

- (1) Der Schulverband Gerzen wird von der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen verwaltet.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Gerzen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen geführt.
- (3) Der Schulverband Gerzen erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen pauschal die Aufwendungen seitens der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen für die Haushaltsplanung, Abwicklung der Kassengeschäfte, Software-, Lizenz- und Wartungsgebühren und dergleichen nach gesonderter Kostenaufstellung durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.

§ 3 Anmietung von Schulgebäuden

- (1) Der Schulverband Gerzen mietet die Gebäude der Gemeinde Gerzen für die Unterbringung der Schule an; es sind dies das neue und alte Schulgebäude in der Resenödstraße, Gerzen, incl. der Turnhalle.
- (2) Die jährliche Kostenmiete wird seitens der Gemeinde Gerzen jährlich neu festgesetzt; die Kostenmiete orientiert sich derzeit an dem Beschaffungswert, den Abschreibungen und der Verzinsungen des Anlagekapitals, sowie des Fremdkapitals.
- (3) Der Berechnungsmodus für die jährliche Kostenmiete wird im Bedarfsfall im gegenseitigen Einvernehmen geändert.

§ 4 Haushaltssatzung

Der Schulverband erlässt alljährlich eine Haushaltssatzung samt Haushaltsplan ohne Finanzplanung nach den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft.

§ 5 Beschäftigung von Personal

Der Schulverband Gerzen beschäftigt derzeit einen Hausmeister als Arbeiter nach den Vorschriften des Tarifvertrages öffentlicher Dienst - TVöD. Daneben werden Betreuungskräfte für die Mittagsbetreuung und / oder Ganztagsbetreuung eingesetzt.

Einstellung, Höhergruppierung, Ausstellung von Personal bleiben grundsätzlich der Schulverbandsversammlung vorbehalten, es sei denn die gesetzliche Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden ist gegeben (bis EG 8).

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen auf der Schulverbandsversammlung uns seiner Ausschüsse.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Im Übrigen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld je Sitzung von 50 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
 - a) Für auswärtige Tätigkeiten, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1, stattfinden;
 - b) Wenn sie Angestellte und Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
 - c) Wenn sie selbständig tätig sind, für den entstandenen Verdienstausfall bei einem Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden, eine Entschädigung von 25,00 Euro;
 - d) Wenn sie keine Ersatzansprüche nach 4.a) bis 4.c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den oben genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen (Art. 49 GO).
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4.c) und 4.d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).

- (6) Die Entschädigung nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung von 400 Euro.

Künftig ist die Entschädigung anzupassen, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu den Grundgehältern der Beamten in den Besoldungsordnungen A und B.

(8) Die stellvertretende Vorsitzende erhält im Falle der Vertretung des Vorsitzenden eine Entschädigung in Höhe 1/30 der monatlichen Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden ab dem 1. Tag der Vertretung.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss; er besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Verbandsräten:

- Bürgermeister Lorenz Fuchs, vertreten durch 1. Bürgermeister Konrad Hartshauser,
- Bürgermeister Jens Herrnreiter, vertreten durch 1. Bürgermeisterin Sibylle Entwistel
- Verbandsrat Reinhold Ostermaier, vertreten durch 1. Bürgermeister Johann Luger.

Den Vorsitz führt:

1. Bürgermeister Lorenz Fuchs.

§ 8 Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Umlagen aufgebracht.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach den jeweils zum 01.10. festgesetzten Schülerzahlen anteilig für jede Mitgliedsgemeinde.
- (3) Umzulegen ist der ungedeckte Bedarf lt. Haushaltssatzung
- (4) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.
- (2) In die Vermögensauseinandersetzung fließen nur solche Vermögen ein, die nicht bereits abgeschrieben sind bzw. als abgeschrieben gelten.
- (3) Vorhandene Rücklagen werden anteilig, d. h. je nach Schülerzahlen zum letzten 1. Oktober an das ausscheidende Mitglied ausbezahlt.
- (4) Stellt eine Mitgliedsgemeinde wegen Rückganges ihrer Verbandsschüler zu viele Verbandsräte, sind sie durch den jeweiligen Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen; eine Nachbenennung erfolgt jeweils nur zum 01.10. eines Kalenderjahres.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.2020 außer Kraft.

Schulverband Gerzen Gerzen, 29.06.2021

Bürgermeister

Schulverbandsvorsitzender